

### Einleitung

Die Europäische Kommission hat am 26. Februar 2025 ein neues Paket von Vorschlägen zur Vereinfachung der EU-Vorschriften und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit aufgestellt („Omnibus Simplification Package“).

Den Ursprung dieser Initiative bildet die so genannte Budapester Erklärung vom 8.11.2025 ([Link](#)) der EU-Kommission, der eine „beispiellose Vereinfachungsrevolution“ ankündigt und unter anderem den Bürokratieaufwand für klein und mittelständische Unternehmen (KMU) um 35 % senken und „einer auf Vertrauen basierenden Denkweise, die es Unternehmen ermöglicht, ohne übermäßige Regulierung zu gedeihen“ etablieren soll.

Zusätzlich enthält der im Februar veröffentlichte „EU-Industrial Clean Deal“ ([Link](#)) ebenfalls den Aspekt „Vereinfachung“ (komplexe Vorschriften, administrative Hindernisse) zur Beschleunigung der Dekarbonisierung und zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie.

Die dazugehörige so genannte „Stop-the-clock“-Richtlinie (EU) 2025/794 ist am 16. April 2025 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ([Link](#)) und am 17. April 2025 in Kraft getreten.

Die Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinie Omnibus I Richtlinie bis zum 31. Dezember 2025 in nationales Recht umsetzen.

Der WSM begrüßt das Omnibuspaket, mit dem eine deutliche Vereinfachung der umfassenden nachhaltigkeitsbezogenen Berichtspflichten (CSRD, CSDDD und EU-Taxonomie) erfolgen soll. Im Omnibuspaket sind zahlreiche der Maßnahmen zur Vereinfachung und Reduzierung der Anforderungen enthalten, deren Realisierung der WSM im Zuge der Umsetzung der „Budapester-Erklärung“ und des „Clean Industrial Deal“ nun einfordert.

Die europäische Einigung, die Umsetzung der CSDDD um ein Jahr und die Berichtspflichten der CSRD um zwei Jahre für neu berichtspflichtige Unternehmen zu verschieben, ist sehr positiv.

Aus Sicht des WSM sind nun zwei übergreifenden Aspekte notwendig:

1) **Schnelle Umsetzung erforderlich**

Es sind schnelle Einigungen des EP sowie der EU-Mitgliedsstaaten für eine zeitnahe Umsetzung der angekündigten Nachbesserungen notwendig.

2) **Weitere Vereinfachungen notwendig**

Zusätzlich sind auch über den Omnibus hinausgehende Erleichterungen notwendig. Hier ist unter anderem essenziell, dass auch die bereits berichtspflichtigen Unternehmen der ersten Welle schnell unmittelbare Entlastungen erhalten. Beispielsweise sollten vorgesehenen „Phase-in“-Regelungen zur Veröffentlichung zusätzlicher Datenpunkte ausgesetzt werden („Freeze“), bis eine Überarbeitung der ESRS stattgefunden hat. Außerdem müssen die veröffentlichten vereinfachten ESRS-Standards für non-Scope Unternehmen zur freiwilligen Berichterstattung für Kunden und Banken schnellstmöglich als delegierter Rechtsakt verabschiedet werden.

### Zusammenfassung

In diesem Papier formuliert der WSM seine Forderungen für die Umsetzung der „Stop the Clock“ Richtlinie. Diese Richtlinie muss als logische Folge der Inhalte der Budapester Erklärung und des Clean Industrial Deals in die Umsetzung gehen. Aus Sicht des WSM bedarf es bei der nun folgenden nationalen Umsetzung weiterer Maßnahmen, die in diesem Papier aufgestellt werden.

**Die wichtigsten Forderungen des WSM zur nationalen Umsetzung der „Stop-the Clock“  
Richtlinie mit dem Fokus CSRD und CSDDD sind:**

- 1) **Schnelle Entlastung**  
Es ist essenziell, dass auch die bereits berichtspflichtigen Unternehmen der ersten Welle schnell unmittelbare Entlastungen erhalten. Beispielsweise sollten die an verschiedenen Stellen vorgesehenen „Phase-in“-Regelungen zur Veröffentlichung zusätzlicher Datenpunkte nach einem bzw. mehreren Jahren der Berichterstattung ausgesetzt werden, bis eine Überarbeitung der ESRS stattgefunden hat und zur Anwendung kommt.
- 2) **Vereinfachung ESRS-Standards**  
Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS), sollen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der inhaltlichen Änderungen des Omnibuspakets überarbeitet werden. Hier wurde insbesondere das Ziel formuliert, die Anzahl der Datenpunkte zu reduzieren. Eine deutliche Verringerung der Berichtsinhalte ist schon lange von uns gefordert und ist zu begrüßen. Aktuell existieren knapp 1.100 Datenpunkte, welche signifikant reduziert werden müssen. Es sollten nur für die Transformation tatsächlich steuerungsrelevante KPIs berichtet werden müssen. Bei der Überarbeitung muss großer Wert daraufgelegt werden, dass unter anderem bei der Wesentlichkeitsanalyse bereits erfolgte Anstrengungen zukünftig nicht erneut in veränderter Form durchgeführt werden müssen. Der aktuell vorhandene Spielraum der Unternehmen bei der Wesentlichkeitsanalyse muss unbedingt gewahrt bleiben. Unter anderem ist auch eine Abschaffung vor allem geschäftssensibler Offenlegungspflichten vorzunehmen.
- 3) **Beibehaltung „begrenzter Prüfsicherheit“ (limited assurance“)**  
Es soll in Zukunft keine Prüfung mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) mehr erfolgen, sondern lediglich die bereits jetzt in der CSRD verankerte verpflichtende Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“). Auf eine zuverlässige Umsetzung ist unbedingt zu achten, die der WSM gemeinsam mit dem BDI, seit langen begrüßt und gefordert hat. Dadurch werden unnötige Kosten für die betroffenen Unternehmen verhindert, ohne den Wert für nachhaltige Investitionen zu beeinträchtigen.
- 4) **Vereinfachungen auch für bereits berichtspflichtige Unternehmen („Welle 1“)**  
Für viele aktuell berichtspflichtige Unternehmen (Welle 1) gelten ab nächstem Jahr schärfere Berichtsregelungen durch das Einsetzen bestimmter Phase-ins. Hier muss ein Einfrieren des Einsetzens der Phase-in-Regelungen vorgenommen werden, bis die geplante Überarbeitung der konkreten Berichtsinhalte nach den ESRS abgeschlossen worden ist. Anderweitig besteht das Risiko, dass für eine begrenzte Zeit eine Ausweitung der Berichtsinhalte inklusive Aufbaus entsprechender Ressourcen erfolgt, welche mit der Überarbeitung der ESRS möglicherweise wieder hinfällig werden. Da die Planungen dazu innerhalb der Unternehmen oft bereits begonnen haben, sollte eine derartige Erleichterung mit der notwendigen Dringlichkeit betrachtet werden, sodass Unternehmen noch vor der Sommerpause Rechtssicherheit erhalten. Die EU-Kommission sollte daher unverzüglich einen Delegierten Rechtsakt vorlegen. Außerdem werden aktuell bereits berichtspflichtige Unternehmen der Welle 1 mit 501 bis 1000 Mitarbeitenden bei einer Anhebung der Größenschwellen auf 1000 Mitarbeitende demnächst voraussichtlich aus der Berichtspflicht rausfallen. Daher muss zusätzlich zu dem „Stop-the-clock“-Verfahren ebenfalls zeitnah eine Aussetzung der Berichtspflicht für aktuell berichtspflichtige Unternehmen mit 501 bis 1000 Mitarbeitenden erfolgen.
- 5) **Abschaffung der digitalen Kennzeichnung (ESEF/XBRL)**  
Das so genannte „digital Tagging“, also die maschinenauslesbare Datenangabe im Nachhaltigkeitsbericht für den Finanzmarkt stellt unsere Branche vor große Herausforderungen, da personelle und technische Kapazitäten bereitgestellt werden müssen und hohe Kosten für die Einfüh-

zung und den Betrieb der notwendigen IT-Tools anfallen. Auch die Europäische Kommission hat das klare Ziel des Bürokratieabbaus und der Vereinfachung hervorgehoben. Der WSM fordert daher dringend, dass dieser angekündigte Bürokratieabbau ernsthaft umgesetzt wird und das XBRL-Tagging für alle Berichtspflichten sofort abgeschafft wird.

### 6) **Einschränkung von Verfolgungs- und Sanktionsmöglichkeiten:**

In den ersten Jahren der Berichterstattung müssen Verfolgungs- und Sanktionsmöglichkeiten eingeschränkt werden. Die Möglichkeit der unternehmensindividuellen Durchführung der Wesentlichkeitsanalyse sowie eine gerade in den ersten Jahren ungenügende Datenlage bei der Chancen- und Risikobewertung führen dazu, dass Diskrepanzen zwischen der Sammlung und Bewertung der Chancen und Risiken durch das Unternehmen und durch Dritte entstehen können. Außerdem sollten bis zum Erlass von Prüfstandards durch die Kommission die ordnungsrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten gegen Wirtschaftsprüfer ausgesetzt werden. Die Unsicherheit über die Auslegung der Vorschriften in Verbindung mit hohen Kosten und Reputationsschäden, welche die Nichteinhaltung der Vorschriften sowohl für die Prüfer als auch für unsere Mitgliedsunternehmen mit sich bringen, führt darüber hinaus zu einer erheblichen Übererfüllung der Vorschriften („Gold-Plating“), was wiederum den „Trickle-down“-Effekt negativ verstärkt.

### 7) **Vereinheitlichung der Berichtsgrenzen von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung**

Um die Komplexität weiter zu reduzieren und die gewünschte Verzahnung nachhaltigkeits- und finanzbezogener Berichterstattung zu erreichen, sollten die Berichtsgrenzen von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung vereinheitlicht werden. Bisher wird in der CSRD bzw. den dazugehörigen ESRS gefordert, darzustellen, dass der „scope of consolidation“ einheitlich sein muss. Dieser Begriff sollte in „reporting boundaries“ angepasst werden, um die angestrebte Vereinheitlichung zu erreichen. Unternehmen werden aktuell häufig von Wirtschaftsprüfern zur mehr Berücksichtigung aufgefordert, hier steht der potenziell notwendige Aufwand einer zusätzlichen Datenerhebung in keinem Verhältnis zum erwarteten Nutzen.

### 8) **Freie Wählbarkeit der Sprache des Nachhaltigkeitsberichts**

Je nach Berichtsebene muss der Nachhaltigkeitsbericht in Deutsch, Englisch oder der Landessprache eines Unternehmensstandorts vorgelegt werden. Die Wahl der Sprache des Nachhaltigkeitsberichts sollte im Ermessen des Unternehmens im Hinblick auf die jeweiligen Adressaten liegen

### 9) **Klärung unbestimmter Begriffe**

Die CSDDD enthält immer noch viele vage Begriffe, die weiter geklärt werden müssen, um den Unternehmen mehr Rechtssicherheit zu geben und die Umsetzung der Richtlinie zu verbessern und zu vereinfachen. Konkrete Beispiele:

- a) **„Chain of activities“/ Kette von Tätigkeiten:** Es muss klarer definiert werden, welche nachgelagerten Tätigkeiten eingeschlossen sind, z. B. welche Art von Tätigkeiten genau unter „Vertrieb“ fallen. Dazu gehört auch eine Beschreibung, welche Stufen des nachgelagerten Geschäftspartners eingeschlossen sind, sowie eine genaue Definition der Begriffe „vorgelagert“ und „nachgelagert“.
- b) ebenfalls klarer gefasst und definiert werden sollten folgende Schlüsselbegriffen wie „nachteilige Auswirkungen“, „Schwere“ und „Schweregrad“, „bestmögliche Anstrengungen“ und „Geschäftspartner“ und „angemessene Maßnahmen“

### 10) **Sicherstellung eines realitätsnahen risikobasierten Ansatzes (Art. 8)**

Der Omnibus-Vorschlag versucht, ein System zu entwickeln, bei dem die Sorgfaltspflicht hauptsächlich auf die eigenen Betriebe der Unternehmen, ihre Tochtergesellschaften und auf direkte Geschäftspartner, mit denen die Unternehmen direkte vertragliche und damit einflussreiche Beziehungen haben, angewendet wird, dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Der vorgeschlagene Wortlaut schafft jedoch unnötige Komplexität (z. B. durch Hinzufügen neuer und unklarer Begriffe) und entfernt sich von einem angemessenen und etablierten risikobasierten Ansatz. Dieser muss es Unternehmen ermöglichen, ihre Ressourcen auf die schwerwiegendsten Auswirkungen

## **WSM-Stellungnahme** zum EU-Omnibuspaket (Überarbeitung der CSRD und der CSDDD und zur geplanten nationalen Umsetzung)



Wirtschaftsverband Stahl- und  
Metallverarbeitung e.V.

zu konzentrieren. Es ist daher notwendig, Artikel 8 weiter zu ändern, um klarzustellen, dass der risikobasierte Ansatz auch für die Lieferkette gilt.

Die Erfassung und Identifizierung von Risiken sollte analog klarer gestellt werden und weiterhin ein risikobasierter Ansatz sein, sowohl für die Erfassung als auch für die eingehende Bewertung der Sorgfaltspflichten, auch bei direkten Geschäftspartnern. Dies ist notwendig, damit die vorgeschlagene Änderung eine echte Vereinfachung darstellt und mit den OECD-Leitlinien in Einklang steht.

### **11) Klarstellung beim Klimaplan als Verpflichtung zu Mitteln, nicht zu Ergebnissen**

Die Verpflichtung zur Umsetzung des Klimaplanes wird im Omnibus-Vorschlag gestrichen. Die Unternehmen müssen jedoch weiterhin Umsetzungsmaßnahmen in den Plan aufnehmen, die „im Einklang mit dem Pariser Abkommen“ stehen. In ihrer jetzigen Form wird diese CSDDD-Bestimmung zu zusätzlicher Komplexität, unnötigem Aufwand und möglicherweise unbeabsichtigten Haftungsproblemen führen. Die Streichung der Formulierung „in Kraft setzen“ aus Artikel 22 (1) CSDDD hat in der Praxis keine wesentlichen Auswirkungen, da sie durch eine neue Anforderung an Unternehmen ersetzt wurde, „Durchführungsmaßnahmen“ zu ergreifen. Damit diese Änderung sinnvoll ist, muss klargestellt werden, dass die Anforderung, Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen, nicht die Verpflichtung beinhaltet, den Plan zu erfüllen. Der Omnibusvorschlag darf kein neues Konzept einführen, das eine implizite Verpflichtung zur Umsetzung des Übergangsplans des Unternehmens enthält.

Unseres Erachtens sollte daher Artikel 22 CSDDD vollständig gestrichen werden. Der Kern des Omnibusverfahrens ist die Beschränkung der CSDDD auf das Wesentliche. Der Schwerpunkt der CSDDD liegt auf der Einhaltung von Menschenrechten und speziell genannten Umweltvorschriften in der Lieferkette und nicht in der Erfüllung der Pariser Klimaziele.

#### **Kontakt:**

Dipl.-Ing. Volker Bockskopf  
Leiter Bereich Umwelt und Arbeitsschutz  
Telefon: 0211 / 957868 30  
E-Mail: [vbockskopf@wsm-net.de](mailto:vbockskopf@wsm-net.de)

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.  
Uerdinger Straße 58 – 62, 40474 Düsseldorf  
Internet: [www.wsm-net.de](http://www.wsm-net.de)